

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 18

Kiel, den 30. September

1958

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Läuteordnung (S. 101). — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (S. 102). — Stipendien für das Studium zum kirchlichen Dienst (S. 102). — Umbenennung der Pfarrstellen der Kirchengemeinde Zamburg-Lothbrügge (S. 103). — Kirchengericht (S. 103). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 103). — Stellenausschreibungen (S. 103). — Empfehlenswerte Schriften (S. 104).

III. Personalien (S. 104).

Bekanntmachungen

Läuteordnung.

Kiel, den 18. September 1958.

Läuteordnung der ev.-luth. Kirchen und Gemeinden

Auszug aus dem Amtsblatt der VELKD, Bd. I, Stf. 5/1956.

A. Grundsätzliches.

1. Die Glocken rufen zu Gottesdienst und Gebet und lassen die Gemeinde teilhaben am kirchlichen Geschehen. Kirchtürme sind sichtbare, Glocken hörbare Zeichen. Sie künden Zeit und Stunde, erinnern an die Ewigkeit und an den Herrschaftsanspruch Jesu Christi. Sie geleiten die Glieder der Gemeinde von der Taufe bis zur Bestattung als Rufer des himmlischen Vaters. Zum Dienst der Kirche ausgesondert, nicht zur Menschenehrung, können sie Menschen warnen oder zu Hilfe rufen, aber mahnen auch dabei die Christen zum Gebet.

2. Jede Gemeinde gibt sich ihre Läuteordnung nach Zahl und Größe ihrer Glocken allein nach liturgischen Gesichtspunkten. Sie bedient sich dazu des Rates eines erfahrenen Sachverständigen. Im übrigen ist das Pfarramt, bei besonderen Anlässen die Kirchenleitung zuständig. Herkömmliche Läutebräuche, die dieser Ordnung nicht widersprechen, können beibehalten werden.

3. Der Gebrauch der Glocken soll möglichst differenziert und charakteristisch sein, um den Gemeindegliedern die gottesdienstlichen Beziehungen des Läutens verständlich zu machen. Das wird erst bei 3—4 Glocken möglich sein. Die Gemeinde wird nicht möglichst große Einzelglocken sondern eine größere Anzahl kleinerer Glocken verwenden. Damit wird auch die Beschaffung finanziell erleichtert. Erst bei einer größeren Anzahl von Glocken besteht die Möglichkeit, sowohl Wert und Schönheit des Einzel- und Zweiergeläuts herauszustellen, als auch die Einzelglocke mit einer bestimmten Funktion zu verbinden (Tauf-, Trau-, Sterbe-, Vaterunserglocke). Die Sonntagsglocke (Dominica) läutet regelmäßig zum Hauptgottesdienst am Sonntag, dem auch das Vollgeläut bei kleineren Geläuten dient. Das der größeren Geläute wird den hohen Christusfesten vorbehalten.

4. Die unterschiedlichen Anschlagarten bedürfen der Kunst des erfahrenen Glöckners. Hierin können Läutemaschinen ihn nicht ersetzen. Sein gottesdienstliches Amt sollte neu belebt werden, denn es stellt eine echte liturgische Aufgabe dar für Kirchenvorsteher oder reifere Gemeindejugend. Zur Erhaltung der Glocken ist besondere Einweisung in diesen Dienst nötig, der gewisse Kunstfertigkeit erfordert.

B. Zur Praxis des Läutens.

I. Anschlagarten.

1. Normales Läuten: Mit kräftigen Zügen wird so lange angeläutet, bis der Klöppel gleichmäßig auf beiden Seiten der Glocke anschlägt. Dabei schwingt die Glocke wenigstens 60° hoch. Höher als 70° darf nicht geläutet werden, keineswegs über die Lagerbalken hinaus oder gar bis in waagerechte Lage. Ständiges leichtes Nachziehen beläßt der Glocke ihren Eigenrhythmus bei ruhiger und gleichmäßiger Schlagfolge.

Das erzwungene, gleichmäßige Nacheinanderschlagen der Glocken, sogen. „Taktläuten“, ist zu verwerfen; die Glocken sollen in ihrer natürlichen Reihenfolge anschlagen.

Beim Ausläuten soll die Glocke natürlich ausschwingen. Starkes Bremsen verursacht Prellschläge, die unschön wirken und den Glockenkörper gefährden. Erfahrene Glöckner vermeiden einseitiges Nachschlagen durch „fühlende“ Seilführung oder — wo möglich — durch Abfangen des Klöppels mit der Hand.

2. Halbzugläuten: Durch leichte Bewegung des Seils schlägt der Klöppel nur einseitig an. Man übe Vorsicht wegen der Gefahr von Prellschlägen.

3. Anschlagen: Durch Hammer oder Klöppel wird die Glocke in Ruhelage angeschlagen.

4. Beiern: Wie bei 3, nur daß Stärke und Rhythmus der Anschläge variiert werden können.

5. Zimbeln: Während eine oder mehrere große Glocken normal geläutet werden, wird mit ein oder zwei kleinen Glocken dazwischen gebeiert.

II. Läutearten.

1. Einzelglocke: Hierbei kommt Eigenart und Schönheit der einzelnen Glocke zur Geltung. Dies Läuten ist anderen Läutearten gleichwertig und darum weitgehend anzuwenden.

2. Gruppenläuten: Ein Zweier-, Dreier- oder Vierergeläut (in der Regel nicht mehr) verwendet Glocken im Abstand von Sekunden und möglichst kleinen Terzen. Die Verbindung derartiger Geläute mit einer Glocke in größerem Abstand (Quarte bis Septe) darunter oder darüber ist möglich.

3. Plenum: Bei Geläuten von mehr als drei Glocken ist das gleichzeitige Läuten aller den besonders festlichen Gottesdiensten vorzubehalten.

4. Vorspann: Dem Gruppengeläut wird das Läuten einer Einzelglocke, oder zweier hoher, vorangestellt und mit einer Pause von 5—10 Schlägen vor dem Gruppengeläut abgesetzt. Durch solchen Vorspann können die Besonderheiten eines

Gottesdienstes, durch Vorspann vor der abendlichen Betglocke Kasualien dieses Tages angezeigt werden.

5. Nachschlag: Die größte Glocke wird nach beendetem Gruppengeläut und einer Pause von etwa 5 Schlägen allein nachgeläutet oder dreimal mit 3 Schlägen angeschlagen, z. B.: Karfreitag, Passionszeit, Bußtag.

6. Sturmkläuten: Die dafür bestimmten Glocken werden in Abzügen geläutet, d. h. nach jeweils etwa 12 Zügen folgt eine ebenso lange Pause.

III. Läuteregeln.

1. Die Dauer des Läutens sei kurz, höchstens 5—10 Minuten. Bei längerem Läuten empfiehlt es sich, nach jedem „Puls“ von 5—7 Minuten eine Pause von 2—3 Minuten einzulegen. Zu häufiger Gebrauch des Plenums oder zu langes Läuten entwertet das Geläut.

2. Je häufiger um so abwechslungsreicher läute man; die Gemeinde soll am Klang erkennen, was das Läutezeichen sagt.

3. Beim Anläuten beginnt die kleinste Glocke und nach etwa 15 Doppelschlägen folgt jeweils die nächst größere. Beim Ausläuten verstummt die kleine zuerst, die größte zuletzt. Sind nur 2 Glocken vorhanden, kann bei bestimmten Anlässen auch mit der größeren begonnen werden.

C. Gottesdienstliche Läuteordnung.

Bei kleinsten Geläuten — 1—2 Glocken — mache man Gebrauch von geregelter Anwendung der oben genannten unterschiedlichen Anschlagarten. Der Sonntag wird durch reicheres Läuten mit mehreren Glocken ausgezeichnet. Das gilt auch für das Einläuten am Vortag. Dem Gottesdienst mit Predigt und Abendmahl gilt das Plenum mit der Dominica. Voraus geht ein einfaches oder zweifaches Vorläuten mit einer Glocke. Das Vorläuten ist nur vor dem Hauptgottesdienst üblich.

Soll eine Läuteordnung sich nach dem Kirchenjahr richten, sind mehr als 3 Glocken nötig. Sohe Christusfeste oder die Freudenzeit werden durch Hinzutreten einer noch größeren oder höheren Glocke, oder beider, ausgezeichnet. Am Gründonnerstag läutet das Plenum zum Gloria in excelsis. Am Karfreitag wird zum Hauptgottesdienst, zur Todesstunde um 15.00 Uhr und zur Vesper nur die größte Glocke geläutet. Vorläuten mit der zweiten oder durch Anschlag. Auch am Karfreitag wird nur eine Glocke geläutet. Der Ostertag wird am Vorabend — nicht vor 18.00 Uhr — oder, wo üblich, in der Osternacht oder am frühen Morgen eingeläutet.

Werktagsgottesdienste benötigen nur die Hälfte des Plenums, Kasualgottesdienste meist nur eine Glocke.

Die Betglocke ruft täglich früh, mittags und abends durch kurzes Läuten einer kleinen mit folgendem Anschlag einer größeren Glocke auch am Sonntag.

In der Neujahrsnacht kann mit dem Plenum geläutet werden.

Die Scheideglocke erklingt jeden Freitag um 15.00 Uhr (evtl. durch Zuläuten einer zweiten Glocke) außer an den Tagen 24.—26. Dezember, 1. und 6. Januar.

Staatliche Feiertage ohne Gottesdienst gelten in dieser Ordnung als Werktag.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Brummaß

J.-Nr. 15 113/58/VII/III

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.

Kiel, den 10. September 1958

Entsprechend der Änderung der staatlichen Beihilfegrundsätze erhält Ziffer 3 der Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 27. Mai 1955 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 35) mit Wirkung vom 28. August 1958 folgende Fassung:

Aufwendungen für Zahnersatz (Kronen, Stiftzähne, Platten und Brücken) können grundsätzlich nur als beihilfefähig anerkannt werden, wenn der Antragsteller dem Landeskirchenamt vor Beginn der Behandlung ein Zahnbild (Zahnshema) mit Kostenanschlag über den vorgesehenen Zahnersatz vorgelegt hat.

Aufwendungen für Zahnersatz, die in der Zeit vor Ablauf eines Jahres ununterbrochener Beschäftigung des Antragstellers im kirchlichen Dienst innerhalb der Landeskirche entstanden sind, sind nicht beihilfefähig. Dies gilt jedoch nicht für Antragsteller, die mindestens 10 Jahre als Geistlicher, Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst gestanden haben. Das Antragsrecht der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen bleibt unberührt. Beihilfen für Zahnersatz werden ferner nicht gewährt

a) an Antragsteller, die nur vorübergehend oder auf bestimmte Zeit für nicht länger als 2 Jahre beschäftigt werden,

b) für Aufwendungen, die entstanden sind

a) nach Kündigung des Dienstverhältnisses oder nach Stellung des Antrags auf Entlassung,

β) während der Zeit, in der ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehalts schwebt.

Die bisherige Begrenzung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Zahnersatz auf jährlich 250,— DM ist damit in Fortfall gekommen.

Auf vor dem 28. August 1958 abgewickelte Beihilfefälle findet die Änderung keine Anwendung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 14 515/58/VI/F 37

Stipendien für das Studium zum kirchlichen Dienst.

Kiel, den 25. September 1958

Die zum Besten bedürftiger Studierender der Theologie, der Philologie mit Religionsfakultas (einschließlich Kirchenmusikschüler und derjenigen, die sich zum diakonischen Dienst unserer Landeskirche ausbilden lassen) zur Verfügung stehenden Mittel werden für das Wintersemester 1958/59 durch Verleihung von Stipendien zur Auszahlung gebracht.

Die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums sind an das Landeskirchenamt, Kiel, Dänische Straße 27/35, bis spätestens zum 1. Dezember 1958 zu richten. Den Gesuchen ist ein Fleißzeugnis aus dem letzten Semester beizufügen. Um eine rechtzeitige Auszahlung der Stipendien zu ermöglichen, wird gebeten, den Termin pünktlich einzuhalten. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden. Für die Beantragung der Stipendien ist die genaue Ausfertigung eines Fragebogens, besonders der Fragen zu Ziffer 13, 14 und 15 erforderlich. Der Fragebogen kann beim Landeskirchenamt bezogen werden. Studierende, die erstmalig einen Stipendienantrag stellen, haben außer dem ausgefüllten Fragebogen folgende Unterlagen einzureichen:

1. einen handgeschriebenen Lebenslauf,
2. ein Zeugnis des zuständigen Ortsgeistlichen (oder des Studentenpfarrers) über die kirchliche Haltung des Bewerbers.

Bei Gesuchen mit lückenhaften Angaben und erstmaligen Gesuchen, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, kann auf Bewilligung des Stipendiums nicht gerechnet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 15 514/58/V/VII/3/I 10

Umbenennung der Pfarrstellen der Kirchengemeinde **Samburg-Lohbrügge**.

Kiel, den 20. September 1958

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde **Samburg-Lohbrügge** hat auf seiner Sitzung am 2. September 1958 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Kirchenvorstand beschließt eine Umbenennung der Pfarrstellen nach der geographischen Lage ihrer Seelsorgebezirke.

Demnach sollen in Zukunft heißen:

- die Pfarrstelle Lohbrügge 1 — Lohbrügge West,
- die Pfarrstelle Lohbrügge 2 — Lohbrügge Ost,
- die Pfarrstelle Lohbrügge 3 — Lohbrügge Nord.

Die Umbenennung soll mit dem 1. Oktober 1958 in Kraft treten.

Zu diesem Beschluß hat das Landeskirchenamt am 20. September 1958 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 15 215/58/I/5/Lohbrügge 1

Kiel, den 27. September 1958

Das Kirchengericht der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat am 26. September 1958, dem Tage seines ersten Zusammentretens in der von der 19. ordentlichen Landes-synode auf ihrer Tagung vom 4.—8. Mai 1958 mit Wirkung vom 1. August 1958 beschlossenen Besetzung, gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Kirchengerichts vom 15. Mai 1952 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 50) den Landesverwaltungsgerichtsdirektor Dr. Sander in Schleswig zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Kirchengerichts gewählt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 16 016/58/I/3/2 74

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle an der Ansgarkirche zu **Izehoe**, bisher III. Pfarrstelle an St. Laurentii, ist zum 1. Januar 1959 zu besetzen und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bildung einer eigenen Kirchengemeinde (Stadtteil Sude) ist in Aussicht genommen. Die Besetzung geschieht durch bischöfliche Ernennung.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß der Propstei Münsterdorf in Izehoe, Kirchenstraße 6, zu richten, der die Bewerbungen an den Herrn Bischof weiterreicht. Dienstwohnung ist vorhanden. Izehoe hat höhere Schulen für Knaben und Mädchen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
J.-Nr. 15 195/58/III/4/Izehoe 2 b

*

Die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Groß Flottbek**, Propstei Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Samburg-Blankenese, Dormienstr. 3, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Pastorat neben der Kirche in Groß Flottbek vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
J.-Nr. 15 197/58/III/4/Gr. Flottbek 2 b

*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **St. Jürgen** in **Flensburg**, Propstei Flensburg, wird zum 1. Dezember 1958 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Flensburg, Große Str. 58, einzusenden. Geräumiges Pastorat und Garten vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
J.-Nr. 14 219/58/III/4/Flbg. St. Jürgen 2 a

*

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **St. Marien** in **Flensburg**, Propstei Flensburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Flensburg, Große Straße 58, einzusenden. Eine Wohnung mit 4 Zimmern und einem großen Garten steht zur Verfügung. Eine Vervollständigung des 4. Bezirks mit eigenem Pastorat und Kirchaal ist in Aussicht genommen. Von jüngeren Bewerbern wird eine besondere Befähigung und Neigung zur Jugendarbeit erwartet.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
J.-Nr. 13 983/58/III/4/Flbg. St. Marien 2 c

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Sarau**, Propstei Plön, wird durch Emeritierung des jetzigen Stelleninhabers frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß der Propstei Plön in Preetz zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Sarau ist Landgemeinde mit etwa 2000 Gemeindegliedern. Das 1930 erbaute Pastorat wird gründlich überholt und, soweit nötig, modernisiert. Schulverbindung besteht nach Lutin (Oberschule).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
J.-Nr. 13 906/58/III/4/Sarau 2

Stellenausschreibungen.

Die Stelle des hauptberuflichen Kirchenmusikers in der Kirchengemeinde **Samburg-Niendorf** wird zur Neubesetzung ausgeschrieben. Es handelt sich um eine A-Kirchenmusikerstelle. Verlangt wird Nachweis der A-Prüfung. Kantorei, Jugendchor und Posaunenchor sind vorhanden und sollen ausgebaut werden.

Die Befoldung erfolgt nach der Befoldungsgruppe A 9 des Bundesbefoldungsgesetzes, bei bisher im Angestelltenverhältnis befindlichen Kirchenmusikern bis zur Übernahme ins Beamtenverhältnis nach Gruppe VI b T.O.N. Wohnung ist noch nicht vorhanden. Dienstwohnung soll in absehbarer Zeit geschaffen werden.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand **Samburg-Niendorf**, Kollaustraße 24) (Gemeindehaus) zu richten.

J.-Nr. 15 552/58/IX/7/Niendorf 4 a

Die hauptamtliche Kirchenmusikerstelle (B-Prüfung) der Kirchengemeinde **U m ü h l e** (Bez. Hamburg) soll baldmöglichst neu besetzt werden und wird hiermit ausgeschrieben. Erwartet werden: Aufgeschlossenheit für planvolle, gottesdienstliche Sing- und Chorarbeit im Sinne der neuen Agenda, Leitung des Posaunenchores und Mithilfe in der Jugendarbeit. Dienstwohnung ist im Bau. Befoldung nach T.O.A. VII. In Frage kommen nur männliche Bewerber. Bewerbungsgesuche mit den erforderlichen Unterlagen (mit handschriftlichem Lebenslauf und Lichtbild) sind innerhalb von 4 Wochen an den Kirchenvorstand **U m ü h l e** (Bez. Hamburg), Börnsenerstr. 25, zu richten.

J.-Nr. 14 499/58 — IX/2 — **U m ü h l e** 4

Die Kirchengemeinde **P i n n e b e r g** sucht als Nachfolger für ihren bisherigen Kirchenrechnungsführer und Geschäftsführer des evangelischen Hilfswerks eine erfahrene Kraft. Vergütung erfolgt nach Gruppe VII T.O.A. mit der Möglichkeit in eine höhere Stufe aufzurücken.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand **3. Sd. Pastor Bünz, Pinneberg, Bahnhofstr. 2,** zu richten.

J.-Nr. 15 416/58/IX/7/**Pinneberg** 4

Die Stelle des Friedhofsverwalters und Küsters der Kirchengemeinde **U d e l b y** (Propstei Flensburg) soll zum 1. De-

zember 1958 neu besetzt werden. Vergütung erfolgt nach Gruppe VIII T.O.A. Übernahme in das Beamtenverhältnis ist bei Bewährung möglich. Dienstwohnung (drei Zimmer, Küche, Garten) ist vorhanden und bezugsfrei.

Bewerber sollen nicht jünger als 25 und nicht älter als 45 Jahre sein. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind zu richten an den Kirchenvorstand **U d e l b y**, Post **Groß-Tarup** über Flensburg.

J.-Nr. 15 302/IX/7/**U d e l b y** 4

Empfehlenswerte Schriften.

Walter Tebbe: Das Evangelium in der Berufsschule. — Eine Anleitung zum Gespräch mit berufstätigen Menschen. Agentur des Rauhen Hauses, Hamburg, 1958, 114 Seiten, 4,20 DM.

Der Direktor unseres Predigerseminars hat eine kleine Katechetik des Religionsgesprächs an der Berufsschule herausgegeben und darin seine Erfahrungen als Leiter des Breklumer Oberseminars niedergelegt. Nicht nur diejenigen, die in den Religionsgesprächen an unseren Berufsschulen tätig sind, werden eine Fülle von Anregungen entdecken in den grundsätzlichen Überlegungen, den methodischen Vorschlägen und in den Beispielen. Ein Buch, das weiterführt und hilft.

J.-Nr. 15 134/58/X

Personalien

Ernannt:

Am 2. September 1958 der Pastor **Walter Schroedter**, bisher in Hamburg-Rissen, zum Pastor der Kirchengemeinde **Nortorf** (3. Pfarrstelle), Propstei **Kendsburg**;
am 5. September 1958 der Pastor **Joachim Werner Pausch**, bisher in Schlammersdorf, zum Pastor der Kirchengemeinde **Tenfeld** (2. Pfarrstelle), Propstei **Stormarn**.

Bestätigt:

Am 20. Juni 1958 die Wahl des Pastors **Werner Loebel**, bisher in Flensburg, zum Pastor der Kirchengemeinde **Glücksburg**, Propstei **Nordangeln**, mit Wirkung vom 1. September 1958.

Eingeführt:

Am 17. August 1958 der Pfarrverweser **Dr. Curt Tiltack** als Pfarrverweser für die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Grube** mit dem Amtssitz in **Cismar**, Propstei **Oldenburg**;
am 7. September 1958 der Pastor **Karl Heinrich Lehrbach** als Pastor der Kirchengemeinde **Dicelin-Ost** in **Neumünster**, Propstei **Neumünster**;
am 7. September 1958 der Pastor **Günther Siedenschur** als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Volksdorf**, Propstei **Stormarn**.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Februar 1959 auf Antrag der Pastor **Lorenz Maagard** in **Wallsbüll**.
Die zum 1. Oktober 1958 ausgesprochene Versetzung des Pastors **Görzen** in **Braderup** in den Ruhestand wird in Abänderung des bisherigen Termins auf den 1. Juli 1959 festgesetzt.

Entlassen:

Aus dem Dienst der **Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins** auf seinen Antrag mit dem 30. September 1958 der Pastor **Roland Lindt**, **Ostenfeld**, zwecks Übertritts in den Dienst der **Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate**.

Mit dem **Großen Verdienstkreuz** des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet:
Propst i. **X. D. Hans Asmussen DD**, **Zeidelberg**.

Gestorben:



Hauptpastor i. **X.**

Wilhelm Waldemar Meyer

geboren am 21. Februar 1878 in Hannover,
gestorben am 18. August 1958 in Kropp.

Der Verstorbene war vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1905 Seemannspastor in Liverpool. Nach der am 25. Februar 1906 erfolgten Ordination war er zunächst Hilfsgeistlicher in **Sohenaspe** und **Eisingen**. Am 23. August 1908 wurde er Pastor in **Eisingen** und wirkte seit dem 4. Februar 1912 am **Dom zu Schleswig** zunächst als Kompastor und ab 29. Januar 1922 als Hauptpastor. Zum 1. Mai 1948 trat er in den Ruhestand.